

## Die Säkularisation der Ballei Brandenburg im Jahre 1811 – Ende oder Weiterbestand in anderer Struktur

In seinem 1878 veröffentlichten ersten Roman „Vor dem Sturm“ schildert der fast 60-jährige Theodor Fontane im Kapitel „Im Johanniterpalais“ ein Gespräch zwischen dem Herrenmeister Prinz August Ferdinand von Preußen und seinen beiden Gästen, dem alten Major Bernd v. Vitzewitz und dem Geheimrat von Ladalinski. Aus diesem langen Gespräch will ich nur folgende Passage zitieren:

Der Prinz: „Ich anerkenne den Widerstreit der Meinungen. Aber ich stelle mich persönlich auf die Seite der größeren Erfahrung und des besseren Wissens. Und wo dieses bessere Wissen zu suchen und zu finden ist, darüber kann kein Zweifel sein. Sie müssen der Weisheit meines Großneffen, meines allergnädigsten Königs und Herrn vertrauen.“ „Wir vertrauen seiner Majestät..“ „Aber nicht dem Grafen, seinem ersten Minister.“ „Eure königliche Hoheit sprechen es aus.“ „Ohne Ihnen zuzustimmen; denn mein lieber Major von Vitzewitz, dieser Unterschied zwischen dem König und seinem ersten Diener ist unstatthaft und gegen die preußische Tradition. Ich liebe den Grafen von Hardenberg nicht; er hat den Orden, dem ich fünfzig Jahre als Herrenmeister vorgestanden, mit einem Federstrich aus der Welt geschafft, er hat unser Vermögen eingezogen, unsere Komtureien genommen; aber ich habe seinen Maßregeln nicht widersprochen. Ich kenne nur Gehorsam. Wir leben in einem königlichen Lande, und was geschieht, geschieht nach dem Willen seiner Majestät.“

Was Fontane bewogen hat, eine solche Aussage des hochbetagten Prinzen, das fiktive Gespräch ist dem Frühjahr des Jahres 1813 zuzuordnen, so zu formulieren, ist leider nicht bekannt. Die Säkularisation der Ballei Brandenburg kann jedenfalls nicht als das Ergebnis eines Federstrichs des Staatskanzlers gesehen werden. Lieber halte ich mich da an die Darstellungen von Winterfeld in seiner 1859 erschienenen Ordensgeschichte und an die Beiträge von Carl Hugo Herrlich im Handbuch zur Ballei Brandenburg, das zwischen 1886 und 1904 viermal in jeweils aktualisierter Auflage erschien und seinerzeit gut als der „Brandt-Reibert“ der Johanniter verstanden werden konnte,

Zunächst ein paar Worte zum Herrenmeister Prinz August Ferdinand von Preußen. Als jüngster Bruder Friedrich des Großen 1730 geboren, erlebte er nicht die Auseinandersetzungen des Kronprinzen Friedrich mit seinem Vater. Für eine Teilnahme an den beiden ersten Schlesischen Kriegen als verantwortlicher Offizier war er noch zu jung. Im Siebenjährigen Krieg bewährte er sich bereits im Dienstgrad eines Generalmajors als zuverlässiger, aber nicht besonders hervorstechender Truppenführer. Dem 18 Jahre älteren König und Bruder lies er es an Respekt und Gehorsam nicht fehlen. Ihm unterliefen auch keine Führungsfehler, so dass es keine tiefgehenden Auseinandersetzungen mit seinem Bruder gab. Aus gesundheitlichen Gründen musste er 1758 die Armee verlassen.

Er heiratete im Jahre 1755 seine Cousine Luise, Tochter des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt. Von sieben Kindern erreichten nur drei, darunter der bei Saalfeld 1806 gefallene Prinz Louis Ferdinand, das Erwachsenenalter.

Als im Jahre 1762 der seit 1731 regierende Herrenmeister Prinz Carl von Preußen infolge seiner im Kriege nachlassenden Gesundheit starb, präsentierte der König dem am 12. September 1762 in Sonnenburg tagenden Kapitel seinen Bruder August Ferdinand als neuen Herrenmeister. Wie zu erwarten, wurde dieser am Tage darauf

zum Herrenmeister investiert. Der König hatte in seiner Funktion als Landesherr und Protektor der Ballei eine richtige Entscheidung getroffen. Winterfeld schreibt dazu „Unter diesem vortrefflichen, für den Orden wahrhaft väterlich gesinnten Prinzen blühte die Ballei vor ihrer, durch die traurigen Zeitumstände bedingten Aufhebung noch einmal erfreulich empor, und gewann sich die allgemeine Achtung und hohes Ansehen.“

Zu nennen sind hier die Ordnung der Finanzen, die Vergrößerung des Mitgliederbestandes, das Herstellen innerer Ordnung einschließlich einer neu gestalteten Bekleidungsordnung, die Trockenlegung des Warthe- und Netzebruchs mit entsprechendem Landgewinn, die Beseitigung von baulichen Schäden, die in der Neumark durch die kriegerischen Ereignisse entstanden waren und schließlich auch die Wiederherstellung eines geordneten Verhältnisses zum Großpriorat Deutschland durch die Wiederaufnahme der bereits unter König Friedrich Wilhelm I. eingestellten Responsezahlungen. Überlegungen, erneut zu diakonischen Tätigkeiten zurück zu finden, kamen aber nicht mehr zur Ausführung. Seine Amtsführung war, wie die seiner privaten Lebensführung auch, auf Sparsamkeit und Realitätssinn ausgelegt. Zu seinem hochtalentierten, verschwenderischen und einem lockeren Lebenswandel zugewandten Sohn Louis Ferdinand hatte er zeitlebens ein gespanntes Verhältnis. Altersbedingt bat er das im Jahre 1786 tagende Kapitel, ihm einen Koadjutor zur Seite zu stellen, der auch sein Nachfolger im Amt des Herrenmeisters werden sollte. Der König hatte dazu auf Bitte des Herrenmeisters dessen Sohn Heinrich vorgeschlagen. Natürlich kam das Kapitel dieser Empfehlung nach. Jedoch starb Prinz Heinrich bereits drei Jahre später, sodass nunmehr im Jahre 1795, diesmal der zweite Sohn des Königs Friedrich Wilhelm II., Prinz Friedrich, zum Coadjutor ernannt wurde. Auch er starb kurz danach im Alter von 23 Jahren, sodass ein dritter Anlauf erforderlich wurde, für den im Jahre 1800 siebzigjährigen Herrenmeister einen Gehilfen und potentiellen Nachfolger zu finden. Es wurde nunmehr der älteste Bruder des Königs Friedrich Wilhelm III., Prinz Heinrich von Preußen, gewählt und beim letzten Ritterschlag der alten Ballei am 4. Juni 1800 in sein Amt eingeführt.

Die Geschichte der Ballei zwischen 1800 und 1810 ist bedeutungslos. Napoleons Vordringen hatte in Europa zu tiefgehenden Verwerfungen geführt. Der ehrwürdige Johanniter-Malteserorden, seit 1798 bereits von Malta vertrieben, verlor in dieser Zeit nahezu seinen gesamten Besitz durch Säkularisation und Enteignung. Lediglich die Strukturen des Großpriorates Böhmen-Österreich und die der Ballei Brandenburg überstanden den Sturm des ersten Jahrzehnts im 19. Jahrhundert.

Für das Königreich Preußen brachte der Frieden von Tilsit am 09. Juli 1807 den Verlust von nahezu der Hälfte seines Territoriums, dazu die Leistung einer finanziellen Kontribution von 140 Millionen Franken. Bis 1809 blieb Preußen von französischen Truppen besetzt, die ihrerseits noch aus dem Lande versorgt werden mussten. Eine wahrhaft trostlose Lage.

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, sicherlich beraten von seinem Staatskanzler, dem Grafen Hardenberg, entschloss sich daher nach dem probaten Beispiel früherer Säkularisationen, und um dem Volk das Aufbringen der schier unerschwinglichen Lasten aus dem Tilsiter Frieden zu erleichtern, durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 auch in seinem Königreich sämtliche geistlichen Güter einzuziehen. Die wichtigsten Paragraphen dieses Edikts, nachzulesen im Winterfeld, lauten:

§ 1 Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Kirche gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§ 2 Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden sollen nach und nach eingezogen werden, und für die Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§ 4 Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder durchaus neue Fundierung nöthig erscheinen dürfte.

Der König wollte allerdings den Vollzug des Edikts vom 30. Oktober 1810 für den Johanniterorden noch so lange aussetzen, wie sein von ihm hochgeschätzter Großonkel, der Herrenmeister Prinz August Ferdinand, am Leben war. Der im 81. Lebensjahr stehende Prinz erklärte dagegen: „um des Beispiels und der Pflichten gegen den Staat willen von dieser Königlichen Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen.“ Er erlangte hierzu die Zustimmung des Ordenskapitels, und bereits am 31. Dezember 1810 wurde zwischen den Commissarien des Staates, den Beauftragten der Krone, und denen des Ordens eine Abmachung, ein Rezess, vereinbart, in dem die näheren Bedingungen der Übergabe des Balleei-Eigentums an den Staat festgestellt wurden. Der Herrenmeister genehmigte diesen Rezess mittels einer am 12. Januar 1811 ausgestellten „Cessions- und Verzichtsacte auf das Meisterthum Sonnenburg und die davon abhängigen Commenden“. Der König seinerseits, davon in Kenntnis gesetzt, erteilte darüber am 23. Januar 1811 eine „Acceptions- und Versicherungs-Acte“ und übersandte den also vollzogenen Rezess mit einem handschriftlichen Brief an Prinz August Ferdinand, in dem er diesem für seine Bereitwilligkeit, dem Staat in dieser Weise entgegen gekommen zu sein, herzlich dankte.

Aus den hier genannten schriftlichen Verfügungen und Verträgen wird deutlich, dass die Säkularisation der Ballei Brandenburg nur auf dem Hintergrund der traurigen Lage des Königreiches Preußen nach dem Tilsiter Frieden verstanden werden kann und Fontanes Hinweis auf „einen Federstrich“ des Staatskanzlers nicht zutrifft. Auch dürfte dem König eine so weit reichende Maßnahme, wie die Enteignung des gesamten geistlichen Besitzes, gerade wegen seiner bei Entscheidungen immer sehr zögerlichen Art, besonders schwer gefallen sein.

Worin bestand nun das Eigentum der Ballei, die auf diese Weise ihre materielle Existenzgrundlage verlor? Trotz des bereits durch die unmittelbar in Folge des Tilsiter Friedens an das Königreich Westfalen verlorenen Kommende Werben besaß sie noch erheblichen Besitz an Grund und Boden. Da waren zunächst die Residenzhäuser, das Ordenspalais am Wilhelmsplatz zu Berlin und das Schloss Sonnenburg zu nennen. Für die Lebensführung des Herrenmeisters standen die sechs Ordensämter Sonnenburg, Rampitz, Grüneberg, Collin, Friedland und Schenkendorf sowie diverse Forstbetriebe mit insgesamt etwa 67 000 Talern jährlicher Einkünfte zur Verfügung. Die Zahl der Kommenden war im Laufe der Zeit allerdings auf sechs geschmolzen. Ihre Namen lauteten Lagow, Burschen, Schievelbein, Lietzen, Gorgast und Supplingenburg. Ihre jährlichen Gesamterträge, die weitgehend den jeweiligen Kommendatoren zuflossen, betrugen insgesamt ca. 24 000 Taler, Des Weiteren besaß der Orden noch sechsundsechzig so genannte

Lehne, d. h. Besitzungen, welche er zu Lehen vergeben hatte. Die Lehens-Vasallen mussten gegenüber dem Herrenmeister einen Lehenseid ablegen, hatten jedoch sonst keine besonderen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Einziehung der Güter durch die Krone einschließlich der Übernahme aller Verbindlichkeiten erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 1811. Mit dem letzten Tag im Monat Mai 1811 erloschen alle Funktionen von Herrenmeister, Kapitel und Ordensregierung. Alle Urkunden und Dokumente der Ballei waren an das Königliche Archiv in Berlin zu übergeben. Der König selbst übernahm alle Ansprüche und Forderungen, die ggf. gegenüber dem allerdings nicht mehr existierenden Großpriorat Deutschland in Heitersheim zu erfüllen gewesen wären. Die Ordensämter Friedland und Schenkendorf, welche sich auf dem Gebiet des Königreichs Sachsen befanden, gingen an die Sächsische Krone über, fielen jedoch als Ergebnis des Wiener Kongresses im Jahre 1815 ebenfalls an das Königreich Preußen.

In dem bereits genannten Spezial-Edict für den Johanniterorden vom 23. Januar 1811 waren auch die finanzielle Entschädigung des Herrenmeisters, der Kommendatoren und die Ansprüche aller im Dienst des Ordens stehenden Personen geregelt. Es war eine großzügige Regelung – kein Vergleich zu Enteignungen auf der Grundlage staatlicher Willkür im 20. Jahrhundert,

Herrenmeister, Kommendatoren und Anwärter auf eine Kommende erhielten aus der landesherrlichen Kasse ab 01. Juli 1811 jährlich zu zahlende Renten, die sich an den bis dato erwirtschafteten Erträgen der Ordensämter/Kommenden orientierten. Im Falle des Herrenmeisters waren dies 36.500 Reichstaler, an die Kommendatoren sollten auf Lebenszeit zwischen 3.400 (Burschen) und 5.700 (Lietzen) Reichstaler gezahlt werden. Und auch die jeweiligen Expectanten (Anwärter) auf eine Kommende sollten lebenslang in den Genuss von 50 % der jeweils an die Kommendatoren ausgezahlten jährlichen Beträge gelangen. Beim Tode eines Expectanten ging der Anspruch auf diese Rente an den nächstfolgenden Expectanten über, bis es keine formell ernannten Expectanten aus der Zeit vor 1810 mehr gab. Auch alle dem Orden in irgendeiner Weise verpflichteten Personen (Offizianten) waren lebenslange Pensionen ausgesetzt, sobald sie nicht mehr zur Verwaltung der ehemaligen Ordensgüter oder in anderen Diensten gebraucht werden konnten.

Von Bedeutung war ebenfalls, dass allen Johanniterrittern aus der Zeit vor der Säkularisation genehmigt wurde, ihre Ehrenzeichen des Ordens weiter zu tragen. Selbst den Expectanten konnte dies auf deren Antrag durch den König erlaubt werden.

Somit hatte zur Jahresmitte 1811 die Ballei Brandenburg in ihrer jahrhundertealten Struktur aufgehört zu bestehen. Zurück blieb ein besitz- und strukturloser Personenverband von etwas mehr als 100 Herren, die bis zum Jahr 1800 ihren Ritterschlag erhalten hatten. Winterfeld schreibt dazu abschließend: „Somit hatte die Ballei Brandenburg alter Gestaltung durch den Sturm ihr Ende erreicht, der auch den Convent auf Malta gestürzt hatte.“

Versetzen wir uns zurück in den Übergang des Jahres 1811/1812. In Preußen fanden durch die Stein-Hardenbergschen Reformen und durch den Neuaufbau der Armee tiefgehende Veränderungen statt. Napoleons Pläne für den Einmarsch in Russland nahmen Gestalt an. Der altertümlichen Ballei Brandenburg, bis vor kurzem nur noch eine materielle Pfründe für wenige, weinte kaum jemand eine Träne nach. Die großzügig bemessenen Renten ließen den Auflösungsschmerz leichter ertragen.

Wer konnte da noch ein besonderes Interesse an einer Erinnerung und Traditionspflege aufbringen?

Es muss wohl solche Personen gegeben haben, die den König dazu brachten, am 23. Mai 1812 mit einer Urkunde zur Erinnerung an die aufgelöste Ballei einen neuen Verdienstorden zu stiften.

In Abschnitt I dieser Urkunde heißt es aber zunächst, die Entscheidungen des 30. Oktober 1810 sowie den Rezess vom 23. Januar 1811 bestätigend:

„Wir bestätigen durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden derselben, sowie die Einziehung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter; wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Abschnitt II:

Dagegen errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter-Ordens, einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung:

Königlich Preußischer St. Johanniter-Orden, welcher von nun an zu Unseren Königlich Preußischen Orden gehören soll.“

Als Hintergrund muss man wissen, dass es zu dieser Zeit in Preußen die verschiedenen Klassen des Roten Adlerordens und den Schwarzen Adlerorden sowie für besondere militärische Verdienste den Orden „Pour le Merite“ gab. Mit dem neu geschaffenen Verdienstorden in einer Stufe konnte der König nunmehr in breiter Weise Personen auszeichnen, die sich um das Königliche Haus und um die Monarchie verdient gemacht hatten, ohne gleich in die Klassen des Roten Adlerordens einsteigen zu müssen.

Die Urkunde enthält insgesamt 17 Abschnitte, in denen alle Details zur Verleihung und Organisation der neuen Ordensgemeinschaft enthalten sind. Vielfach wird ein Bezug zur alten Ballei hergestellt, obgleich ihre vollständige Auflösung bereits im Abschnitt 1 bekräftigt wurde. Auf sie möchte ich mit dem Blick auf die Wiedererrichtung der Balley vierzig Jahre später nun näher eingehen.

Abschnitt III stellt fest, dass der König in seiner Rolle als Landesherr auch Protektor dieses neuen Ordens ist.

Nach Abschnitt IV und V steht ein vom König zu ernennender Großmeister an der Spitze der Ordensgemeinschaft. Auch entscheidet der König über die Anzahl der Ritter.

Wegen seiner großen Verdienste um die Monarchie und um die aufgelöste Ballei Brandenburg heißt es in Abschnitt VI „ernennen Wir hierdurch Unseren freundlich geliebten Großoheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königlich Preußischen St. Johanniterordens.“

Im Hinblick auf sein Ableben wird der bereits in der aufgelösten Ballei als Coadjutor eingesetzte Prinz Heinrich von Preußen, nach Abschnitt VII zum Nachfolger im Amt des Großmeisters ernannt.

Mit Abschnitt VIII werden alle bis zum Jahre 1800 investierten Ritter der aufgelösten Ballei zu Rittern des neuen Verdienstordens ernannt.

Auch die Anwartschaften in der alten Ballei berechtigen nach Abschnitt IX zu einem Antrag auf Aufnahme in die neue Ordensgemeinschaft.

Abschnitt XI beschreibt das neue Ordenszeichen, als das goldene weiß emaillierte achtspitziige Kreuz ohne die bisherige Krone darüber, in dessen Winkeln sich der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preußische schwarze Adler befindet, also unser heutiges Ehrenritterkreuz. Die Abschnitte XII und XIII beschreiben weitere Einzelheiten zum Ordensinsignum.

Abschnitt XIV richtet sich wieder an die Ritter der alten Ballei und erlaubt ihnen das Tragen ihrer bisherigen Ordensinsignien, also des achtspitziigen weißen Kreuzes mit den goldenen Adlern zwischen den Kreuzarmen und der Krone darüber, wie sie 1745 durch König Friedrich der Große hinzugefügt wurde.

Die verbleibenden 3 Abschnitte regeln Verfahren für die Verleihung des neuen Ordens sowie dessen Entzug.

Insgesamt muss man feststellen, dass es sehr viele unmittelbare Bezüge in der neuen Ordensstiftung zur aufgelösten Ballei gibt und man mit Recht sagen kann, dass nicht nur die Ritter der früheren Ballei, sondern auch die Funktion des Protectors mit seinen schon früher wirksamen Rechten, wie auch äußere Formen in der neuen Ordensgemeinschaft weiterlebten.

Deshalb wäre es nicht redlich, in den Entscheidungen der Jahre 1810 und 1811 das vollständige Ende der Idee des Johanniterordens und ihrer ehemals in der Ballei vorhandenen Ordnung zu sehen.

Winterfeld schreibt dazu: „Als daher im Jahre 1810 die Ballei aufgehoben wurde, sah man in diesem Verfahren nichts Anderes, als eine Einziehung von Pfründen, und stellte die Commenden mit allen übrigen geistlichen Stiften in eine Kategorie. Wie wir es im Verlaufe unserer Geschichte gesehen, bedurfte die Institution des Johanniter-Ordens in allen Theilen einer zeitgemäßen Umgestaltung, einer durchgreifenden Reorganisation, und zu dieser lieferten die Zeitverhältnisse eine günstige Gelegenheit. Die Einziehung der Güter der Ballei ward für Preußen eine bedeutende Hülfe in dringender Not; der Orden gab dem Staat zurück, was er von ihm empfangen hatte, weil er nicht mehr den rechten Gebrauch davon machen konnte, weil jenes Gut jetzt edeler und besser zu verwerthen war. Mit dem Einziehen seiner Güter konnte man aber den Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg nicht weglöschen, wie eine Zahl von der Tafel. Das fühlte der hochselige König Friedrich Wilhelm III. auch sehr gut, und bewies es dadurch, dass er in bedrängter Zeit, am 23. Mai 1812 den Königlich Preußischen St. Johanniter-Orden stiftete, zum ehrenvollen Andenken der aufgelösten und erloschenen Ballei.

In dieser veränderten Gestalt lebte der Orden im Königreich Preußen vierzig Jahre lang, bis Seine Majestät der König Friedrich Wilhelm IV, durchglüht von den herrlichen Pflichten und dem heiligen Ernst des Johanniterthums, am 15. Oktober 1852, an Höchstseinem Geburtstage, die Ballei Brandenburg feierlich wieder aufrichtete, und einen Prinzen des Königlichen Hauses an ihre Spitze stellte.“

Ohne jetzt auf die Ereignisse der Jahre 1852/1853 im Einzelnen einzugehen, bleibt doch festzustellen, dass es König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gelang, der wiedererrichteten Balley eine neue nach Struktur, diakonischem Auftrag und Satzung in die Zeit passende Form zu geben, gleichzeitig aber durch die Wiederbelebung von

Ritualen, Bezeichnungen, Bekleidung und anderer Äußerlichkeiten den Anschluss an die alte Ballei herzustellen. Wichtig war aber auch, dass es keine Rückübertragung des 1811 von der Krone eingezogenen Besitzes gab. Und auch die vierzig Jahre Königlich Preußischer St. Johanniterorden gingen mit der Übernahme der Ordensritter und des Ordensinsigniums, nunmehr als Ehrenritterkreuz bezeichnet, in die neue Ordnung über. Es gab keine Brüche, vielmehr glitt die alte Ballei in die Struktur des Verdienstordens und diese in die Struktur der wiedererrichteten Balley, nunmehr mit „ey“ geschrieben, in erstaunlich geschmeidiger Weise über.

Es war vielleicht auch eine Gottesfügung, dass bei der Wiedererrichtung der König noch auf zehn Ordensritter aus der Zeit vor 1810 zurückgreifen konnte, von denen er acht zu Kommendatoren ernannte, die sicherlich in den Genuss einer Kommende gekommen wären, wenn es diese noch gegeben hätte. So aber hatte er das erforderliche Gremium geschaffen, das in Anlehnung an die alte Ordnung den neuen Herrenmeister wählen konnte. Einen Großmeister des Verdienstordens gab es nach dem Tode des Prinzen Heinrich im Jahre 1846 nicht mehr.

In Beantwortung der Frage, ob die heutige Balley Brandenburg trotz der Ereignisse der Jahre 1810/1811 auf eine ungebrochene Tradition und Kontinuität zurückblicken kann, damit auch die gemeinsame 900-Jahrfeier von Maltesern und Johannitern im Jahre 1999 schlüssig gewesen ist, muss ich vorher noch auf die besondere Rolle der Protektoren eingehen.

Im Vertrag von Cremmen im Jahre 1318 hatten der Markgraf von Brandenburg und die Johanniter eine Einigung über die Verteilung des Templererbes erzielt. Erst nach der Übernahme der den Johannitern zugefallenen ehemaligen Templerbesitzungen konnte sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die „Ballei Brandenburg“ als Verwaltungsbezirk entwickeln. Aber mit dem Vertrag von Cremmen standen die Johanniter bereits unter dem Protektorat des Landesherrn, zunächst der Markgrafen, dann der Kurfürsten und ab 1701 der preußischen Könige. Die Protektoren nahmen ihre Funktion in unterschiedlicher Weise wahr. Immer aber hatten sie das letzte Wort. Und eine solche Bindung an den Landesherrn unterschied die Ballei Brandenburg von allen anderen Balleien des Johanniter-Malteserordens. Der Landesherr als Protektor konnte somit auch in ganz entscheidender Weise auf das Geschehen in der Ballei Einfluss nehmen. Er konnte ihre Autonomie gegenüber dem deutschen Großpriorat absichern, ihr Eigentum einziehen, er konnte sie in der neuen Struktur des Verdienstordens aufgehen lassen und er konnte ihr mit Rückbesinnung auf die diakonischen Aufgaben aus der Gründungszeit im Heiligen Land auch eine neu innere und äußere Ordnung verleihen.

Wenn ich die Frage nach der Kontinuität mit einem uneingeschränkten „ja“ beantworte, so beziehe ich mich vor allem auf die Rolle der Protektoren bis zu Kaiser Wilhelm II, mit dessen Abdankung 1918 ein sechshundertjähriges Wirken landesherrlicher Patronatschaft zu Ende ging. Dass die Balley Brandenburg nach 1918 auch ohne diesen Schutz in gefährlichen Zeiten bestehen konnte und heute eine so starke und lebendige Ordensgemeinschaft darstellt, wäre ein anderes Thema. Ihr Schicksal im 19. Jahrhundert ist jedoch ganz eng mit den Entscheidungen ihrer Protektoren, der beiden Könige Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, verbunden.

Vielleicht würden wir das heute anders zu betrachten haben, wenn nicht der personelle Übergang der Ritter der „alten Ballei“ in die Ordensgemeinschaft des Verdienstordens und wiederum deren Überführung in die wiedererrichtete Balley nach 1852 so elegant vollzogen worden wäre. Aber es lohnt nicht, Geschichte mit „was wäre, wenn“ zu betrachten.

Die Balley Brandenburg von heute kann stolz auf ihre Geschichte bis in das 12. Jahrhundert zurückblicken, obwohl sie mehrfach große Krisen und gefährliche, oft mit Kriegen verbundene Gefährdungen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts zu bestehen hatte.

Noch einmal zurück zu Fontane und seiner Darstellung des Gespräches im Ordenspalais zu Beginn des Jahres 1813. Prinz August Ferdinand war damals bereits Großmeister des neuen Verdienstordens und die finanzielle Abwicklung der Säkularisation ist in einer aus meiner Sicht außerordentlich noblen Weise vollzogen worden. Das Ordenspalais war längst in das Eigentum der Krone übergegangen und Prinz August Ferdinand wohnte in seinen letzten Lebensjahren in dem von ihm erbauten Schloss Bellevue, dem heutigen Amtssitz unseres Bundespräsidenten. Den Seitenhieb auf den Staatskanzler Graf, ab 1815 Fürst, von Hardenberg hätte sich Fontane aus meiner Sicht ersparen können. Dass Graf Hardenberg im Jahre 1815 in den Besitz der alten Templer-Johanniter-Kommende Lietzen in Anerkennung seiner Verdienste um das Königreich Preußen kam, steht auf einem anderen Blatt. Auch war er der erste Träger des neuen Verdienstordens.

August Ferdinand starb noch im Jahre 1813, am 02. Mai, dem Tage der Rückeroberung der Festungen Thorn und Spandau und der unentschieden ausgegangenen Schlacht von Groß-Görschen. Das Wiedergewinnen preußischer Waffenehre hätte ihn sicherlich gefreut.